



Gebührenordnung der Burg

Auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 2, 111 Abs. 2, 112 Abs. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. Mai 2004 (GVBl. S. 256), erlässt die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle (Hochschule) die folgende Ordnung:

Ordnung zur Durchführung der Gebührenerhebung bei Überschreitung der Regelstudienzeit an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle Gebührenerhebung

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Nach dieser Ordnung werden von der Hochschule Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit gem. §§ 111 und 112 HSG LSA erhoben.
- (2) Die Gebühr wird erhoben, wenn die Regelstudienzeit bei einem Studiengang der zu einem berufsqualifizierten Abschluss führt oder einem postgradualen Studiengang um mehr als 4 Semester überschritten ist.
- (3) Die Gebühr beträgt für jedes weitere Semester 500,00 EUR.
- (4) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid erhoben. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Bescheides soweit dieser die Fälligkeit nicht anderes bestimmt.
- (5) Ein Hinausschieben des Zeitpunktes der Gebührenerhebung ist nur nach § 112 HSG LSA möglich. Dabei sind Hochschulgremien im Sinne von § 112 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HSG LSA die im HSG LSA benannten Kollegialorgane der Hochschule, ferner Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit einem entsprechenden Zeitaufwand. Eine aktive Mitarbeit im Sinne von § 112 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HSG LSA ist widerlegbar anzunehmen, wenn die Mitgliedschaft in einem Hochschulgremium für mindestens ein Jahr regelmäßig ausgeübt wurde. In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester, bei einer Mitgliedschaft von mindestens 2 Jahren um zwei Semester hinausgeschoben.
- (6) Ausnahmen von der Gebührenerhebung sind nur entsprechend der §§ 111 und 112 HSG LSA möglich und bedürfen eines schriftlichen Antrages mit ausführlicher Begründung und Glaubhaftmachung der Angaben. Der Antrag ist an den Kanzler der Hochschule zu richten.
- (7) Bereits gezahlte Gebühren werden rückerstattet, wenn es nicht zur Immatrikulation oder Rückmeldung für das maßgebliche Semester kommt oder wenn eine Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit im maßgeblichen Semester erfolgt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft.

Halle, den 04.05.05

Prof. Ullrich Klieber , Rektor



Der Senat der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle hat die Ordnung in seiner Sitzung am 04.05.05 beschlossen. Sie wurde am 11.05.05 dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt.